

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.

18/198

Status:

öffentlich

Einziehung eines Teilstückes des Hengstforderweges (Middels-Westerloog) hier: Ankündigung (§ 8 Abs. 2 NStrG)

Beratungsfolge:

| Nr. | Gremium | Datum | Zuständigkeit | Status | Beschluss |
|-----|---|-------|---------------|------------------|-----------|
| 1. | Ortsrat Langefeld/Middels/Spekendorf | | Empfehlung | öffentlich | |
| 2. | Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie | | Empfehlung | öffentlich | |
| 3. | Verwaltungsausschuss | | Empfehlung | nicht öffentlich | |
| 4. | Rat der Stadt Aurich | | Beschluss | öffentlich | |

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Vorlage ist von der haushaltswirtschaftlichen Sperre 2018 nicht betroffen.

1. Einsparungen im Rahmen der Straßen- und Wegeunterhaltung.
2. Kosten für die Bekanntmachung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt die ortsüblich bekannt zu machende Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes des gewidmeten Hengstforderweges (östl. Endstück) in der Gemarkung Middels-Westerloog, Flur 11, Flurstück 47/0, gemäß § 8 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG).

Das entsprechende Teilstück ist in der Anlage schwarz schraffiert dargestellt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 1 NStrG soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Mit der Einziehung bzw. Entwidmung verliert eine gewidmete Straße den Status als öffentliche

Verkehrsfläche. Sie steht der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung und ist fortan wieder als Privatfläche anzusehen.

Bei der betreffenden Teilfläche des Hengstforderweges (siehe Anlage) handelt es sich gegenwärtig um eine unbefestigte Wegefläche (tlw. Grünfläche), die von keinem Anlieger als Zufahrt benötigt bzw. die von anderweitigen Verkehrsteilnehmern nicht genutzt wird. Die Fläche hat somit keine Verkehrsbedeutung für die Öffentlichkeit.

Die Diskothek Rahmann in Middels-Westerloog möchte sich erweitern und zur verkehrlichen Erschließung die betreffende Teilfläche des Hengstforderweges nutzen, da aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine Anbindung an die Kreisstraße 122 (Westerlooger Straße) nicht möglich ist.

Das betreffende Endstück des Hengstforderweges entspricht jedoch nicht den Anforderungen einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Stadt als Straßenbaulastträger müsste die Verkehrsfläche u. a. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zunächst entsprechend ausbauen.

Da aus Sicht der Stadt jedoch kein öffentliches Interesse an einem (Teil-)Ausbau dieser Straßenfläche besteht und vielmehr der Betreiber den Ausbau sowie die Unterhaltung übernehmen soll, wird vorgeschlagen, die betreffende Teilfläche zu entwidmen (ca. 155 m). Ein Verkauf des Teilstückes ist jedoch nicht vorgesehen, da Versorgungsleitungen in dieser Fläche liegen.

Den Ausbau und die Unterhaltungspflicht des Teilbereichs wird die Stadt mit dem Betreiber der Diskothek vertraglich regeln.

Da die Einziehung einer Straße für den Gemeingebrauch von Bedeutung sein kann, ist zunächst die Absicht (Ankündigung) drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen (§ 8 Abs. 2 NStrG). Die Bekanntmachung soll jedermann Gelegenheit bieten, mögliche Bedenken/ Einwendungen vorzubringen, wodurch der Straßenbaulastträger (Stadt Aurich) ein möglichst umfassendes Bild über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erhält.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung erfolgt unter Berücksichtigung möglicher Einwendungen (sofern eingegangen) der eigentliche Beschluss über die Einziehung sowie das Datum der Wirksamkeit.

Anlagen:

- Lageplan Hengstforderweg

gez. Windhorst